

**Stellungnahme zum
Referentenentwurf Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie
Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des
Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom
4. September 2019**

Der Paritätische Gesamtverband ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und Dachverband für über 10.400 rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen sind in allen Bereichen der sozialen Arbeit tätig, beispielsweise als Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, für Kinder und Jugendliche und für ältere Menschen. Zudem ist der Paritätische Gesamtverband der größte Verband der Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Deutschland. Unter seinem Dach engagieren sich 110 bundesweit tätige Selbsthilfeorganisationen. Der Paritätische Gesamtverband repräsentiert, berät und fördert seine Landesverbände und Mitgliedsorganisationen in deren fachlicher Zielsetzung sowie deren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.

Mit dem vom Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches soll u.a. eine sprachliche Modernisierung im Strafgesetzbuch (StGB) in § 20 „Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen“ vorgenommen werden. Der Paritätische möchte die Gelegenheit nutzen und eine Stellungnahme zu diesem Teilaspekt des Referentenentwurfes abgeben. Der Paritätische hält die sprachliche Korrektur in § 20 für zwingend erforderlich. Allerdings wird darüber hinaus weiterer Änderungsbedarf gesehen.

Zu Artikel 1, Nr. 4 § 20 StGB und § 12 Absatz 2 OWiG

§ 20 soll sprachlich modernisiert werden, indem die Begriffe „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ durch die Begriffe „Intelligenzminderung“ und „Störung“ auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung soll laut Gesetzentwurf damit nicht verbunden sein und die bisherigen medizinisch geprägten vier Eingangsmerkmale, die bei der Erörterung der Schuldfähigkeit in einem ersten Schritt geprüft werden, erhalten bleiben.

Der Paritätische unterstützt die sprachliche Anpassung ausdrücklich. Die vorwiegend medizinisch geprägten "juristischen" Krankheitsbegriffe bzw. -merkmale des heutigen § 20 StGB sind jedoch nicht mehr zeitgemäß, mit psychiatrischen Klassifikationen kaum kompatibel und in hohem Maße stigmatisierend. Hinzu kommt, dass die Auslegung dieser Begriffe durch die für die Maßregelanordnung zuständigen Strafkammern der Landgerichte unvorhersehbar geworden ist. Auch die höchstrichterliche

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konnte sie bisher nicht vereinheitlichen. Sie sind daher so zu präzisieren, dass sie dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot von Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechen (vgl. Schieman, Recht & Psychiatrie 2013, 80 ff.).

Die sprachliche Anpassung kann daher nur ein Teil der Reform sein, mit der aus Sicht des Paritätischen auch inhaltliche Änderungen verbunden sein müssen. Der Paritätische unterstützt daher die Forderungen der Verbände zur "Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des psychiatrischen Maßregelvollzugs und des Maßregelrechts" vom November 2018 (Recht & Psychiatrie 2019, 130-134). Darin fordern die Verbände, den Zusammenhang zwischen psychischer Verfassung und Steuerungsfähigkeit als eine der Voraussetzungen für die Anordnung der psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB auf den Prüfstand von Verfassungsrecht und UN-Behindertenrechtskonvention zu stellen. Im Hinblick auf die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit ist ein Verzicht auf die bisherigen medizinisch geprägten Eingangsmerkmale des § 20 StGB anzustreben. Aus Sicht des Paritätischen wird eine neue gesetzliche Bestimmung zur Frage der Steuerungsfähigkeit und deren Folgen hinsichtlich der Anordnung von Strafe und/oder Maßregel, die sich vom Krankheitsbegriff löst und nur auf die Steuerungsfähigkeit und die zukünftige Gefährlichkeit abstellt, angemessener sein.

In der Schweiz wird beispielsweise auf die Nennung von Krankheitsmerkmalen bei der Bestimmung von Schuld- bzw. Steuerungsfähigkeit verzichtet (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB-Schweiz). Diese Regelung wird nach Einschätzung des Paritätischen den Artikeln 12 und 14 der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht. Mit dem Verzicht auf die Nennung von Krankheitsmerkmalen bei der Bestimmung von Schuld- bzw. Steuerungsfähigkeit könnte des Weiteren dem Diskriminierungsverbot von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG entsprochen werden.

Der Paritätische regt an, auch die überholten und diskriminierenden Begrifflichkeiten „Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ in § 104 BGB und § 827 BGB in den Blick zu nehmen und über diese Frage in einen Austausch mit Expertinnen und Experten einzutreten.

Berlin, den 28.11.2019

Ansprechpartnerin:

Claudia Scheytt, Referentin für Behinderten- und Psychiatriepolitik
behindertenhilfe@paritaet.org